

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)**

Zwischen der                      Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
    Am Tannenwald 2  
    66459 Kirkel  
    Deutschland

- als herrschender Gesellschaft -

und der                              Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH  
    Am Tannenwald 2  
    66459 Kirkel  
    Deutschland

- als beherrschter Gesellschaft -  
(Organgesellschaft)

wird nachstehender Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG geschlossen:

### § 1

Die rechtliche Selbstständigkeit der Organgesellschaft bleibt für die Dauer dieses Vertrages unberührt. Sie handelt unter eigener Firma.

### § 2

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt 25.000,00 €. Die herrschende Gesellschaft ist daran unmittelbar zu 100 % beteiligt. Die Mehrheit der Stimmrechte gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG steht damit der herrschenden Gesellschaft zu (finanzielle Eingliederung).

### § 3

Die Organgesellschaft ergänzt die gewerbliche Betätigung der herrschenden Gesellschaft (wirtschaftliche Eingliederung). Die herrschende Gesellschaft erteilt alle ihr zweckmäßig oder notwendig erscheinenden Anweisungen bezüglich des Geschäftsbetriebes der Organgesellschaft.

### § 4

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft.

Die herrschende Gesellschaft hat das unbeschränkte Recht, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Anweisungen bezüglich der Geschäftsführung, des Rechnungswesens, der Bilanzgestaltung, der kaufmännischen und betrieblichen Organisation und des Personalwesens sowie für die Sortimentsgestaltung, Kalkulation, Preispolitik und Selbstkostenrechnung zu erteilen (organisatorische Eingliederung).

Die Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten bei der Organgesellschaft bedarf der Zustimmung der herrschenden Gesellschaft.

#### § 5

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Für den Höchstbetrag der Gewinnabführung gilt die Vorschrift des § 301 AktG analog.

#### § 6

Die herrschende Gesellschaft verpflichtet sich, einen sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz der Organgesellschaft ergebenden Verlust entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht aus anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft erfolgt, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind.

#### § 7

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen gem. § 272 Abs. 2 HGB) sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Eine Abführung von Erträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen der Organgesellschaft ist ausgeschlossen.

#### § 8

Das Ergebnis der Organgesellschaft und damit der abzuführende Betrag ist nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu ermitteln.

Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Rücklagen einstellen, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

#### § 9

Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung zum 01.01.2007 und, soweit er die Beherrschung regelt, mit der Eintragung ins Handelsregister. Er ist auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, und zwar durch die herrschende Gesellschaft insbesondere, wenn in den finanziellen Verhältnissen der Organgesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt; des Weiteren liegt ein wichtiger Grund insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft. Der Vertrag gilt in dem Fall für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dessen Verlauf die Kündigung fällt, nicht mehr. Das gleiche gilt, falls der Vertrag aus wichtigem Grunde durch die Organgesellschaft gekündigt wird. Im Übrigen kann er – frühestens zum Ablauf des 31.12.2011 – von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 10

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

§ 11

Die Anpassung an gesetzliche Änderungen bleibt vorbehalten.

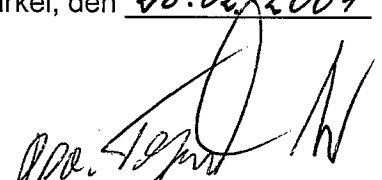
§ 12

Dieser Vertrag gilt als nicht vereinbart, soweit ihm die steuerliche Anerkennung versagt wird.


§ 13

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

Kirkel, den 28.02.2007

  
Praktiker Bau- und Heimwerker-  
märkte Holding AG

Kirkel, den 28.02.2007

  
Praktiker Grundstücksbeteiligungs-  
gesellschaft mbH